

STATUTEN

der Berggemeinschaft Twannberg

(vom 1. Juni 1964, mit Abänderung vom 11. März 1974 und 10. Mai 2003)

I. Allgemeine Bestimmung

Begriff

und Zweckbestimmung

Art. 1

Die Berggemeinschaft Twannberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt im Einvernehmen und mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Lamboing den Unterhalt der Hauptzufahrtswege gemäss beiliegendem Situationsplan, ausgenommen des geteerten Teilstückes des Baselsteinweges (Pro Baselstein). Dies umfasst die Region Studmatten auf dem Gemeindegebiet Lamboing. Der Situationsplan ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Sie kann weitere Obliegenheiten (wie z.B. Schneeräumung), die den Verein berühren und interessieren, durch Beschluss der Hauptversammlung in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen und erfüllen.

Haftung

Art. 2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt. Er beträgt pro Mitglied maximum Fr. 100.–.

Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung alle Grundeigentümer oder Mieter aufgenommen werden. Ferner können als Mitglieder weitere Personen oder Körperschaften aufgenommen werden, die ebenfalls ein Interesse glaubhaft machen können.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf irgendwelche Rückvergütungen und haben die Beitragspflicht für das laufende Jahr zu erfüllen.

II. Beiträge

Art. 4

Zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung, für den Wegunterhalt und für Wegverbesserungen sowie für weitere Obliegenheiten, die die Berggemeinschaft in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht, dienen:



- a. die alljährlich durch die Hauptversammlung festzusetzenden ordentlichen Jahresbeiträge;
- b. die durch die Hauptversammlung festzusetzenden Kostenbeiträge für ausserordentliche Aufwendungen;
- c. allfällige Beiträge Dritter und Subventionen von Körperschaften;
- d. allfällige weitere Einnahmen, wie beispielsweise solche für ausserordentliche Benützung der Wege.

III. Die Organe des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern; sie ist das oberste Organ.

Einberufung

Die Hauptversammlungen finden statt

- a. ordentlicherweise mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand; dies wenn möglich im ersten Halbjahr.
- b. ausserordentlicherweise, wenn dringende Geschäfte vorliegen, auf Einberufung durch den Vorstand oder wenn wenigstens der vierte Teil der Mitglieder es beim Vorstand unterschriftlich verlangen.

Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass ordentlicherweise der grösste Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Obliegenheiten
der Hauptversammlung

Art. 7

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a. die Annahme und Abänderung der Vereinsstatuten;
- b. die Genehmigung des Voranschlages;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- f. die Festsetzung der Jahres- und der Kostenbeiträge, für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Benutzungsgebühren für Motorfahrzeuge usw.;



- g. die Aufnahme von Fremdmitteln;
- h. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und die Entlassung von Mitgliedern;
- i. die Übernahme neuer Obliegenheiten durch den Verein;
- j. sämtliche Rechtsgeschäfte
- k. weitere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Hauptversammlung zu unterbreiten beschliesst.

Abstimmungen

Art. 8

Pro Liegenschaft bzw. Pro Mitgliedschaft gilt ein Stimmrecht. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 9

Die Hauptversammlung wählt;

- a. den/die Präsidenten/-in;
- b. den/die Sekretär/-in;
- c. den/die Kassier/-in;
- d. mindestens zwei weitere Mitglieder als Beisitzer;
- e. zwei Rechnungsrevisoren für je 2 Jahre. Die Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre, beginnend ab Hauptversammlung. Er bezeichnet seinen Vize-Präsidenten.

Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 11

Dem Vorstand liegen ob:

- a. die Erstellung eines Jahresberichtes;
- b. die Aufstellung eines Jahresbudget;
- c. die Erstellung der Jahresrechnung, sowie allfällige weitere Abrechnungen;
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. die Aufsicht über das Wegwesen;
- f. die Einberufung der Versammlungen;
- g. die Erfüllung aller weiteren, ihm statutarisch oder durch Beschluss der Hauptversammlung übertragenden Obliegenheiten

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Für unvorhergesehene Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von höchstens Fr. 1'000.- jährlich.

Rechnungs-Revisoren

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren haben alle Rechnungen des Vereines nachzuprüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis Aufschluss zu geben. In der Revision ist eine Prüfung der Geld- und anderer Wertbestände inbegriffen.



Der/die Präsident/-in

Art. 13

Der/die Präsident/-in leitet die Vorstandssitzungen und hat den Vorsitz an den Hauptversammlungen. Er/Sie zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem/der Sekretär/-in und in finanziellen Angelegenheiten mit dem/der Kassier/-in.

Der/die Sekretär/-in

Art. 14

Der/die Sekretär/-in führt die Protokolle der Versammlungen und des Vorstandes und besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie besorgt im übrigen alle weiteren Sekretariatsarbeiten, soweit der Vorstand dafür nicht eine andere Person beauftragt.

Der/die Kassier/-in

Art. 15

Der/die Kassier/-in verwaltet nach den Anordnungen des Vorstandes das Vereinsvermögen, führt die Buchhaltung, besorgt die Kasse und ist im übrigen für alle weiteren Obliegenheiten besorgt, die üblicherweise in den Geschäftsbereich eines Kassiers fallen, soweit der Vorstand dafür nicht eine andere Person beauftragt.

IV. Verschiedenes

Auflösung

Art. 16

Die Auflösung der Berggemeinschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen fällt der Gemeinde Lamboing für den Unterhalt der Wege in der Region Studmatten auf dem Gemeindegebiet Lamboing zu.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.
So beraten und angenommen von der Hauptversammlung vom 10. Mai 2003.

Namens der Berggemeinschaft Twannberg

Der Präsident



Die Sekretärin

